

Schwerbehinderung wegen Diabetes – Verschlimmerungsantrag stellen?

Frank S. (Name geändert) ist Typ-1-Diabetiker und hat seit 2006 einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50. Jetzt ist wegen des Diabetes eine geringfügige Schädigung des Augenhintergrunds hinzugekommen. Er hat von Freunden erfahren, er könne einen Verschlimmerungsantrag stellen, denn so erhöhe sich der GdB und er könne mehr Nachteilsausgleiche gelten machen. Deshalb fragt er Sozialreferent Reiner Hub vom DBW, wie er sich verhalten soll.

Antwort von Reiner Hub: Es gibt für Diabetiker mit dem Schwerbehindertenausweis mehr Urlaub, einen Steuerfreibetrag, erhöhten Kündigungsschutz und einen früheren Eintritt in die Altersrente. Es muss jedoch davor gewarnt werden, übereilt einen Verschlimmerungsantrag zu stellen, denn der Schuss könne nach hinten losgehen! Der Grund: In den vergangenen Jahren wurden mehrfach die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ neu gefasst, die auch die Einstufung von Diabetikern je nach Schwere der Erkrankung in die Grade der Behinderung regeln. Jedes Mal hat sich die Situation für Diabetiker verschlechtert. Mit der letzten Änderung im Jahre 2010 ist es fast unmöglich geworden, mit einem Typ-1-Diabetes ohne weitere Einschränkungen oder Behinderungen überhaupt noch einen Schwerbehindertenausweis zu bekommen.

Unter den aktuellen Grundsätzen würde der intensiviert behandelte Typ-1-Diabetes nur noch zu einem GdB von 40 führen. Um dennoch GdB 50 zu bekommen, müsse man zusätzlich durch erhebliche Einschnitte gravierend in der Lebensführung beeinträchtigt sein. Solche Beeinträchtigungen seien jedoch nur schwer darstellbar (s. u.). Wenn S. jetzt wegen der Schädigung des Augenhintergrunds einen Verschlimmerungsantrag stelle, dann würde es aller Voraussicht nach zu einer Neubewertung des Diabetes mit einer Reduzierung des GdB auf 40 kommen. Selbst bei einer schweren Schädigung des Augenhintergrundes müsse diese alleine einen GdB von etwa 30 haben, um in der Gesamtbewertung wieder zu einem GdB von 50 zu führen. Eine Erhöhung auf GdB 60, wie von S. gewünscht, sei kaum möglich. Hub empfiehlt S. deshalb, gemeinsam mit dem Augenarzt zu prüfen, ob die Sehbehinderung einen GdB von 30 rechtfertige. Ansonsten sei das Risiko eines Verlustes des Schwerbehindertenausweises hoch.

Warum rechnet das Versorgungsamt $40 + 30 = 50$? Hintergrund ist, dass das Versorgungsamt ein Gesamtbild der Behinderung betrachtet. Zu einer „Haupt-“ Behinderung (hier der Typ-1-Diabetes mit GdB 40) müssen weitere Behinderungen mit in der Summe etwa 30 hinzukommen, damit sich der Gesamt-GdB um 10 erhöht.

Welche Einschnitte in der Lebensführung werden vom Versorgungsamt GdB-erhöhend anerkannt? Die komplette Beschreibung für den GdB 50 in den „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ lautet: *„Die an Diabetes erkrankten Menschen, die eine Insulintherapie mit täglich mindestens vier Insulininjektionen durchführen, wobei die Insulindosis in Abhängigkeit vom aktuellen Blutzucker, der folgenden Mahlzeit und der körperlichen Belastung selbständig variiert werden muss, und durch erhebliche Einschnitte gravierend in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden auf Grund dieses Therapieaufwands eine ausgeprägte Teilhabebeeinträchtigung. Die Blutzuckerselbstmessungen und Insulindosen (beziehungsweise Insulingaben über die Insulinpumpe) müssen dokumentiert sein.“*

Hier wird zunächst einmal die intensivierte Therapie des Typ-1-Diabetes ausführlich ausformuliert. Ohne weitere Einschnitte ist dann aber nur ein GdB von 40 zu erwarten. Die darüber hinausgehenden erheblichen Einschnitte in der Lebensführung wurden später durch mehrere Urteile des Bundessozialgerichts oder von Landessozialgerichten präzisiert. So führen z. B. persönliche Defizite des Patienten, ein unzulänglicher Therapieerfolg, häufige (schwere) Stoffwechsellstörungen und die dazu nötigen Blutzuckerkorrekturen zu erheblichen Einschnitten in der Lebensführung (Bundessozialgericht, Urteil vom 25.10.2012, Az. B 9 SB 2/12 R). Aber auch Veränderungen im Rahmen der Berufstätigkeit wie die „krankheitsbedingte Aufgabe der beruflichen Tätigkeit bzw. eine

Veränderung des Arbeitsbereichs“ können Einschnitte in der Lebensführung sein (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.08.2014, Az. L 7 SB 23/13).

Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass ein Verschlimmerungsantrag in diesem Fall wirklich zu einer Erhöhung des GdB führt.